

26.11.2020

Regierung verlängert § 129 BetrVG – „Coronalösung“ virtu- eller Sitzungen bleibt bestehen

Ohne sie wäre die Betriebsratsarbeit in den zurückliegenden Monaten schlechterdings kaum möglich gewesen und entsprechend groß waren die Befürchtungen angesichts der zum Jahresende terminierten Befristung für die Möglichkeit virtueller Betriebsratssitzungen. Dies zeigte sich vor allem auch in den zuletzt stetig zunehmenden Nachfragen, „ob und gegebenenfalls für wie lange der Gesetzgeber angesichts der aktuell schwierigen Pandemielage eine Verlängerung der Sonderregelung gem. § 129 BetrVG plane?“.

Jetzt also ist die Verlängerung da; vergleichsweise schmucklos verpackt im Ende vergangener Woche beschlossenen „Beschäftigungssicherungsgesetzes“ und doch mit der Möglichkeit, für weitere sechs Monate virtuell tagen und beschließen zu können, für die Betriebsräte nahezu unverzichtbar. Wir wollen dies zum Anlass nehmen, auf einige der wichtigsten Fragen, die uns im Zusammenhang mit der Sonderregelung des § 129 BetrVG in den vergangenen Monaten erreicht haben, nochmals kurz einzugehen:

Virtuelle Sitzung, Grundsatz, Ausnahme oder sogar Vorrang?

Die Regelung des § 129 BetrVG räumt den genannten Gremien die Möglichkeit ein, von dem gesetzlich normierten Standardfall sogenannter Präsenz-

sitzungen abzuweichen und per Video- und/oder Telefonkonferenz zu tagen und Beschlüsse zu fassen. Damit tritt diese Möglichkeit, ebenso wie die Möglichkeit einer Kombination aus Teilpräsenzsitzung und Videokonferenz, neben die Möglichkeit zur Durchführung von Präsenzsitzungen. Hinsichtlich der Frage, für welche Durchführungsform der Betriebsrat sich entscheidet, räumt das Gesetz nach Auffassung der Rechtsprechung (LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.8.2020 – 12 TaBVGa 1015/20) dem Vorsitzenden/Gremium einen Beurteilungsspielraum ein. Diesen hat der Betriebsrat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Regelfalles einer Präsenzveranstaltung und der hinzutretenden aktuellen Rahmenbedingungen zu nutzen und eine ermessensähnliche Entscheidung zu treffen. Dies gilt sowohl für Aspekte zugunsten einer Präsenzveranstaltung als auch mit Blick auf eine eventuelle Videokonferenz, was bei Vorliegen ganz überwiegend einseitiger Gründe auch zu einer ermessensreduzierten und damit vorgegebenen Entscheidung führen kann; dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Tagesordnung Punkte vorsieht, die nach dem Gesetz zwingend in Präsenz abgearbeitet werden müssen (z.B. interne Wahlen).

Gesetzliche Vorgaben

Eine ordnungsgemäße virtuelle/teilvirtuelle Betriebsratssitzung ist gemäß § 129 Abs. 1 BetrVG an folgende Voraussetzungen geknüpft:

„Ausschluss der inhaltlichen Kenntnisnahme unberechtigter Dritter“: Hierbei handelt es sich um die Konkretisierung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit gemäß § 30 Satz 4 BetrVG und des

26.11.2020

Datenschutzes, für dessen Sicherstellung bei Nutzung der gängigen Video-Konferenzsysteme nach herrschender Meinung allerdings bereits eine Überprüfungsabfrage gegenüber den Teilnehmern zu Beginn der Sitzung ausreichen soll. Zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

„Bestätigung der Anwesenden in Textform“: Hier reicht die Mitteilung jedes einzelnen teilnehmenden Mitgliedes per E-Mail zu Beginn der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden. In der Praxis hat sich hier – durchaus zweckmäßig – eingebürgert, dass die Mitglieder im Zuge dieser Anwesenheitsbestätigung zugleich bestätigen, dass sie sich in einem nicht öffentlich genutzten Raum allein oder ausschließlich in Anwesenheit anderer teilnahmeberechtigter Personen befinden.

„Verbot der Aufzeichnung“: Der Hinweis folgt dem Gebot der Nichtöffentlichkeit sowie der Unverletzlichkeit des gesprochenen Wortes und erklärt sich mit dem Umstand, dass beide Grundsätze im „digitalen Raum“ ungleich schwerer einzuhalten bzw. zu kontrollieren sind, als dies in einem geschlossenen Sitzungsraum der Fall ist. Zuwiderhandlungen stellen nicht nur einen Verstoß gegen § 129 BetrVG dar sondern können zudem strafbar gemäß § 201 StGB sein.

Beschlussfassungen etc.

Grundsätzlich sind – ungeachtet der konkreten Form der Sitzungsdurchführung – in jedem Fall die allgemeinen Voraussetzungen zur Vorbereitung und Durchführung von Betriebsratssitzungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die beschlussrelevanten Punkte wie Einladung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung selbst.

Abgesehen davon, dass bei virtueller oder teilvirtueller Sitzungsdurchführung hier technische Hilfsmittel dazwischen geschaltet sind, besteht ansonsten kein Unterschied gegenüber herkömmlichen Sitzungen; der Betriebsrat kann unter Einhaltung des geschilderten Verfahrens seine Aufgaben „tagen“ und Beschlüsse fällen. Nicht vom Regelungsinhalt des § 129 Abs.1 BetrVG erfasst und deshalb nach wie vor nur im Rahmen von Präsenzsitzungen möglich sind betriebsratsinterne Wahlen gemäß §§ 26 ff BetrVG. Konkret bedeutet dies, dass sowohl konstituierende Sitzungen als auch Sitzungen, in denen Vorsitzender oder Stellvertreter neu zu wählen bzw. Ausschüsse zu besetzen sind, nach wie vor zwingend in Präsenz durchzuführen sind.

Betriebsversammlungen, Betriebsräteversammlung, JAV-Versammlung

Auch für Betriebsversammlungen, Betriebsräteversammlung, JAV-Versammlung räumt § 129 BetrVG in Abs. 3 die Möglichkeit ein, diese unter Zuhilfenahme audiovisueller Einrichtungen durchzuführen. Voraussetzung ist auch hier, dass sichergestellt werden kann, dass kein unberechtigter Dritter Kenntnis vom Inhalt der jeweiligen Versammlung erlangt; insoweit gilt in diesem Punkt das bereits zu Absatz 1 Gesagte. Allerdings dürfte die Regelung zumindest mit Blick auf die Durchführung von Betriebsversammlungen noch mehr als „Notlösung“ denn „als gleichwertige Alternative“ anzusehen sein. Zwar gilt auch hier, dass dem Betriebsrat grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum bei der Frage der Durchführungsform zusteht; charakteristisch für die Betriebsversammlung als Forum des Austausches und der Aussprache zwischen Betriebsrat und

BETRIEBSRÄTE-INFO 8/2020

26.11.2020

Belegschaft ist aber gerade das örtliche Zusammenkommen. Entscheidet sich der Betriebsrat unter Berücksichtigung und Einhaltung behördlicher Hygienevorgaben für die Durchführung einer Betriebsversammlung oder mehrerer Teilbetriebsversammlungen, so bewegt er sich mit dieser Entscheidung des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes (LAG Hamm vom 05.10.2020 – 13 TaBVGa 26/20). Besteht für einen Betriebsrat aktuell weder die Möglichkeit, fristgerecht alle drei Monate eine den Vorgaben entsprechende virtuelle Betriebsversammlung noch eine mit den behördlichen Hygienevorgaben in Übereinstimmung stehende Präsenzveranstaltung durchzuführen, so stellt dies nach überwiegender Ansicht aufgrund der derzeit besonderen Umstände kein pflichtwidriges Verhalten des Betriebsrates dar.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 – 11
Homepage: www.djv.de
[Link](#) zu den BR-Infos.